

Förderverein Freiwillige Feuerwehr



Fritz Reuter Bützow e.V.

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr „Fritz Reuter“ Bützow e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Freiwillige Feuerwehr „Fritz Reuter“ Bützow. Der Verein hat seinen Sitz in Bützow, Am Ausfall 49 – Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bützow und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Vereinsname:

Förderverein Freiwillige Feuerwehr „Fritz Reuter“ Bützow e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung der aktuellen Fassung sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bützow sowie des Feuerwehrwesens in der Stadt Bützow
- b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
- c) Förderung der Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bützow
- d) Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bützow
- e) Förderung des Feuerwehrwettkampfsportes in der Freiwilligen Feuerwehr Bützow
- f) Förderung der Historik – Gruppe der der Freiwilligen Feuerwehr Bützow
- g) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch Sammlung von Geldern:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- c) durch Zuschüsse von öffentlichen Mitteln
- d) durch sonstige Einnahmen

Die Freiwillige Feuerwehr Bützow erhält auf Antrag ihres Vorstandes, nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand, die entsprechenden Mittel zweckgebunden zugewiesen. Ein Anspruch auf Förderung durch den Verein besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Pflichten der Stadt Bützow, die sich aus den Brandschutzgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (Brandschutz- Hilfeleistungsgesetz M- V- BrSchG) ergeben, darf der Verein nicht übernehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bützow sind nicht automatisch Mitglied im Verein, können diesem aber beitreten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder den Tod. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Quartals. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der 2/3 Mehrheit. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied zu hören. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet wurde. Die Streichung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonders hohem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muss bis zum Ende des I. Quartals entrichtet werden. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) drei Beisitzern (bevorzugt aus der Historikgruppe, der Wettkampfgruppe und des Festausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Bützow – keine Bedingung)
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, es müssen jedoch mehr Ja als Nein Stimmen auf den Kandidaten entfallen. Eine Zusammenfassung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
5. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Vereinszweck darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Kassenprüfung verlangen. Die Kasse ist am Ende eines Kalenderjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Beschlüsse des Vorstandes zur Auszahlung von Vereinsvermögen müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

8. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Bezahlung. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

9. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines Kalenderjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zugestellt sein.

2. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Wahlen von Vorstandsmitgliedern können, wenn niemand widerspricht, offen, ansonsten geheim durchgeführt werden. Die Wahl führt der Vorsitzende bei seiner eigenen Wahl oder seiner Verhinderung der Stellvertreter durch. Sie können Wahlhelfer benennen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. den Jahresbericht
- b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. sonstige Anträge und grundsätzliche Angelegenheiten

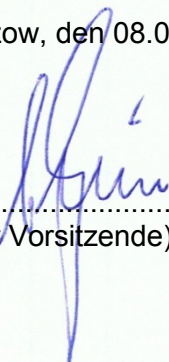
§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Haushalt der Stadt Bützow. Das Geld ist dann zweckgebunden für den Brandschutz oder die technische Hilfeleistung in der Stadt Bützow zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bützow, den 08.08.2013



.....
(Der Vorsitzende)